VERORDNUNG (EWG) Nr. 3536/86 DER KOMMISSION

vom 20. November 1986

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2463/86 über den Verkauf von unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1985 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem Preis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1838/86 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 des Rates vom 8. Mai 1984 zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 2463/86 der Kommission (4) sind Bestimmungen für den Verkauf von unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1985 festgelegt worden, die in der Gemeinschaft für den Verbrauch aufbereitet werden sollen. Zur Verbesserung der Marktbedingungen für unverarbeitete Korinthen der Ernte 1986 ist der Verkauf von unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1985 einzustellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2463/86 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. November 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 211 vom 1. 8. 1986, S. 9.